

Grimma, den 28.10.2025

Beschluss-Vorlage Nr.

II/12/11/2025

Für die

- ☒ öffentliche
☐ nichtöffentliche

Sitzung der Verbandsversammlung am

12.11.2025

Eingereicht durch:
Erarbeitet von:

Verbandsvorsitzender
Geschäftsführer VVG

Betreff:

TOP 2.1.

**Beratung und Beschlussfassung zur 3. Satzung zur Änderung der
Abwasserabgabensatzung vom 10.11.2022**

Beschlussantrag:

Die Verbandsversammlung beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung vom 10.11.2022 mit Inkrafttreten zum 01.01.2026.

Die Änderung bezieht sich auf folgende Inhalte.

1. Gebühren gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und 3; § 7 Abs. 4 und § 9 AWAS

1. Die gebührenfähigen Kosten werden gemäß der vorliegenden Gebührenkalkulation vom 20.10.2025 eingestellt.
2. Die Gebührenerhebung erfolgt über eine Grundgebühr und eine Mengengebühr.
3. Eine Grundgebühr wird für Abwasser erhoben, welches in öffentliche Kanäle eingeleitet und anschließend durch eine Kläranlage gereinigt wird. Die Grundgebühr wird nach dem Maßstab der Wohnungseinheiten (WE) bzw. Wohnungseinheitengleichwerte (WE-GW) bemessen und beträgt pro WE bzw. WE-GW pro Jahr 179,76 € (Einrichtung E1).
4. Die Mengengebühr wird festgelegt auf
 - a) Schmutzwassergebühr (Einrichtung E1) 2,89 EUR / m³
 - b) Niederschlagswassergebühr: 0,84 EUR / m²
 - c) Fäkalwasser: 18,19 EUR / m³
 - d) Fäkalschlamm: 50,53 EUR / m³
 - e) Kanalbenutzung: 2,20 EUR / m³
5. Für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen wird zusätzlich zur Mengengebühr eine weitere Gebühr für jede Anfahrt in Höhe von 44,99 € erhoben.
6. Der Kalkulationszeitraum wird für die Jahre 2026 bis 2028 festgelegt

7. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 4,0 % festgesetzt und nach der Restbuchwertmethode berechnet.
8. Die Abschreibungssätze werden gemäß der Gebührenkalkulation festgesetzt.
9. Die Abschreibungen erfolgen nach der linearen Methode auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten. Es wird die Bruttomethode angewendet.
10. Die sich aus den Jahren 2022 bis 2024 ergebende Kostenüberdeckung von 1.224.292 € ist im Kalkulationszeitraum auszugleichen.
11. Die sich aus der Kalkulation vom 29.08.2024 für die öffentliche Einrichtung E2 ergebenden Gebühren (Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2024) bleiben unverändert.

2. Höhe des Aufwandsersatzes für Grundstücksanschlüsse gemäß § 14 AWAS

Grundstücksanschlüsse Abwasser	Gebühr bis 31.12.2025	Gebühr ab 01.01.2026
Verlegen von Schmutzwasserleitungen in vorhandenen befestigten Straßen bei offener Bauweise	713,92 €/ m	767,62 €/ m
Verlegen von Mischwasserleitungen bzw. Regenwasserleitungen in vorhandenen befestigten Straßen bei offener Bauweise	856,69 €/ m	921,16 €/ m
Verlegen von Schmutzwasserleitungen in Neubaugebieten und unbefestigten Straßen sowie auf dem anzuschließenden Grundstück	646,54 €/ m	695,19 €/ m
Verlegen von Mischwasserleitungen bzw. Regenwasserleitungen in Neubaugebieten und unbefestigten Straßen sowie auf dem anzuschließenden Grundstück	789,33 €/ m	848,71 €/ m
Errichtung eines Kontrollschachtes < DN 800 mm	951,35 €	1.022,92 €
Errichtung eines Kontrollschachtes ≥ DN 800 mm	1.713,40 €	1.842,30 €

Begründung:

Der Kalkulationszeitraum für die Abwassergebühren (außer E 2 - Mutzschen) endet mit Ablauf des Jahres 2025. Daher ist eine neue Kalkulation für den Zeitraum 2026 bis 2028 einschließlich Betriebsabrechnung für den zurückliegenden Zeitraum aufzustellen. Der Entwurf der Gebührenkalkulation wurde der Verbandsversammlung am 25.09.2025 vorgestellt.

Die Höhe des Aufwandsersatzes für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen Abwasser unterliegt im Rahmen der vertraglichen Ausgestaltung mit der KWW GmbH und der Veolia Wasser Deutschland GmbH einer Preisgleitung. Die Veränderung der Preisindizes erfordert eine entsprechende Anpassung.



Versorgungsverband Grimma-Geithain
Straße des Friedens 14 a, 04668 Grimma

Anlage:

3. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung vom 10.11.2022

Gebührenkalkulation vom 20.10.2025

i. A.

[Handwritten signature]

Unterschrift